



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 2 (S. 255-262)**

Titel **Beschluß und Verordnung des Kleinen Raths vom  
1. April 1819, betreffend die Impfung der  
Schutzpocken.**

Ordnungsnummer

Datum 01.04.1819

[S. 255] Es hat die hohe Behörde des Kleinen Rathes den von der Lbl. Commission des Innern hinterbrachten revidirten Entwurf einer Verordnung über // [S. 256] Impfung der Schuhpocken, nach sorgfältiger Prüfung und Berathung, also als zweckmäßig genehmigt und in Vollziehung zu setzen beschlossen, wie diese Verordnung hier folgt, und in hinlänglicher Anzahl gedruckter Exemplare den sämtlichen Oberämtern mit dem Auftrage zugestellt werden soll, daß sie solche durch Verlesung in der Kirche oder auf andre, je an dem einen oder andern Orte gebräuchliche Weise öffentlich bekannt machen.

Der Lbl. Commission des Innern und dem Lbl. Sanitäts Collegio werden, unter Zustellung dieses Beschlusses, ihre sorgfältigen Bemühungen besonders verdankt, und der letztern Stelle die fernere Besorgung dieses wichtigen Gegenstandes, unter Mittheilung der erforderlichen Zahl von Exemplaren dieser Verordnung, beßstens empfohlen.

### **Verordnung über Impfung der Schutzpocken.**

Wir Burgermeister und Kleine Räthe des Standes Zürich thun kund hiemit unsern getreuen lieben Kantonsangehörigen:

Nachdem wir aus einem von unserm löbl. Sanitäts-Collegio erstatteten Berichte entnommen, daß ungeachtet seiner sorgfältigen Bemühungen, die zur Verbreitung der Schutzpockenimpfung und Ausrottung der Kindsblattern von uns getroffenen // [S. 257] Anstalten bisher einen nur mangelhaften Erfolg gehabt, und die Pockenseuche von Zeit zu Zeit zu Stadt und Land noch hie und da zum Vorschein gekommen: so haben wir, damit von nun an allen Angehörigen unsers Kantons die sattsam erprobte Wohlthat der Schutzpockenimpfung zu Theil werde, dem uns durch das Sanitäts-Collegium gemachten Antrage gemäß, verordnet, was folgt:

1. Niemand, außer den vom Sanitäts-Collegio examinirten und patentirten Aerzten und Wundärzten, darf sich mit der Schutzpockenimpfung abgeben; auch sollen dieselben niemandem von ihren Untergebenen dieses Geschäft, ohne eigene sorgfältige Aufsicht darüber zu halten, anvertrauen. Jeder impfende Arzt ist verpflichtet, über alle seine Impfungen ein Verzeichniß zu führen, um solches dem Bezirksarzte zu Händen des Sanitäts-Collegii, eingeben zu können.
2. Im ganzen Umfange des Kantons ist die besondere Aufsicht über die Schutzpockenimpfung den Bezirksärzten übertragen, und diese sollen in ihren Bezirken diejenigen Kinder, welche nicht durch Privatärzte mit Erfolg geimpft sind, in den die Vaccination begünstigenden Jahreszeiten, vorzüglich im May- und Herbstmonathe impfen.



3. Die Bezirksärzte werden sich angelegen seyn lassen, auf angemessene Weise Erkundigung // [S. 258] einzuziehen, welche Individuen in den Gemeinden ihrer Bezirke, noch nicht geimpft worden sind, um auf die Eltern einwirken zu können, daß sie dieselben impfen lassen.
4. Zum Behuf ihrer periodischen Impfungen sollen sich die Bezirksärzte in ihre Gemeinden begeben, und Zeit und Ort für jene zum Voraus den Pfarrämtern bestimmen. Diese werden durch Anzeige in der Kirche und durch angemessene Mitwirkung der Stillständer, dafür zu sorgen trachten, daß sich die zu Impfinden in der von dem Bezirksarzte festgesetzten Stunde an dem von demselben bestimmten Orte einfinden.
5. Acht oder neun Tage nach den vorgenommenen Impfungen sollen sich die Bezirksärzte wieder in die Gemeinden begeben, und sorgfältig nachsehen, ob ihre Impfungen den erwünschten Erfolg hatten, widrigen Falls sie die Impfung von neuem vorzunehmen haben.
6. Die Bezirksärzte haben von den Privatärzten alljährliche Namensverzeichnisse der durch sie Geimpften, mit der Anzeige des Erfolges jeder Impfung einzufordern, um dieselben zugleich mit den ihrigen, dem Sanitäts-Collegio unfehlbar spätestens vor Ende Januars einzusenden.
7. Dieselben sollen möglichst dafür besorgt seyn, daß sie stets mit gutem und frischem Impfstoffe // [S. 259] versehen seyen, oder versehen werden, wozu sie sich in Ermangelung desselben, an den Kantonsimpfarzt zu wenden haben. Alle impfenden Aerzte aber werden es sich zur Pflicht machen, nur von ächten Schutzpocken und nur von gesunden Kindern Impfstoff zu sammeln.
8. Die Regierung bestimmt für das gegenwärtige, und dann auch für das folgende Jahr, jedesmal eine Summe von 1600 Franken, welche das Sanitäts-Collegium zur Entschädigung der Bezirksärzte für ihre amtlich und unentgeltlich vorzunehmenden Impfungen, und ihre übrigen das Impfgeschäft betreffenden außerordentlichen Bemühungen, nach einem festzusetzenden billigen Maaßstabe zu vertheilen sich verpflichtet.
9. Obgleich zu wünschen ist, daß die Schutzpockenimpfung immer ihren Fortgang finde, so soll dieselbe dennoch zur Zeit und an Orten, wo epidemische Krankheiten, als: Masern, Scharlachfieber, Ruhren, Keuchhusten u. s. w. unter den Kindern grassiren, so viel als möglich ausgewichen werden, so wie an Subjecten, welche etwa sonst krank sind, besonders aber an krätzigen und kachektischen Kindern, es wäre denn, daß gerade ein Zeitpunkt wirklicher Gefahr von Kindsblattern vorhanden seyn würde.
10. Wenn sich irgendwo die Kindsblattern // [S. 260] zeigen, so ist der Hausvater bey einer, nach dem Entscheid des Sanitäts-Collegii zu entrichtenden Buße von 8 Franken, gehalten, den Gemeindammann dessen unverzüglich zu berichten, welcher sogleich dem Bezirksarzte davon Kenntniß zu geben hat. Die gleiche Anzeige liegt dem Gemeindammann ob, wenn er auch ohne Bericht des Hausvaters, von dem Ereignisse Kenntniß erhält; und nahmentlich wird die ungesäumte Anzeige jeder Erscheinung der Pocken an die Bezirksärzte zu Handen des Sanitäts-Collegii, allen Privatärzten bey verdoppelter oben erwähnter Buße, zur unerläßlichen Pflicht gemacht.



11. Wo in einem Hause, dessen Bewohner, der an sie geschehenen Aufforderung ungeachtet, die Schutzpockentimpfung zu benutzen unterlassen und vernachlässigt hätten, die wirklichen Kindsblattern ausbrechen würden, da soll durch angemessene, von dem Sanitäts-Collegio in Einverständniß mit den Oberamtmännern und durch Anordnung dieser letztern zu veranstaltende Bewachung während der Dauer der Ansteckungsgefahr, alle Gemeinschaft mit Personen außer dem Hause, insbesondere der Kinder, verhindert werden.

Die Kosten dieser Maaßregel sollen von dem Schuldigen, oder im Fall des Unvermögens von der Gemeinde bezahlt werden. Dem mit der Pockenkrankheit behafteten Kinde aber soll, von Erscheinung der Pocken an, acht Wochen lang, aller Umgang mit andern Kindern, so wie der Besuch der Kirche, der Schule und der öffentlichen Spielplätze untersagt seyn.

12. Dem Sanitäts-Collegio wird die Sorge für Vollziehung dieser Verordnung übertragen; dasselbe wird den Bezirksärzten die nöthigen Anleitungen ertheilen, und die Einrichtung der von denselben einzureichenden tabellarischen Verzeichnisse bestimmen. Er wird dafür sorgen, daß die erste allgemeine Impfung im Laufe des gegenwärtigen Frühjahres vorgenommen werde, und endlich wird es über die Vollziehung dieser, einstweilen für zwey Jahre erlassenen Verordnung und über deren Erfolg der Commission des Innern im Anfang des Jahres 1821 zu Handen der Regierung, seinen sorgfältigen Bericht erstatten.

Da nun schon lange und vielfache Erfahrung die Zweckmäßigkeit dieses Schutzmittels gegen die Pockenkrankheit bewährt hat, so erwarten wir zuversichtlich, daß die Eltern, im Gefühle der heiligen Pflicht, ihren Kindern Gesundheit und Leben, welche durch die Kindsblattern so leicht verloren gehen, zu erhalten, von dieser wohlthätigen Verordnung dankbar Gebrauch machen, und sich nicht durch Nachlässigkeit, Leichtsinn oder eitle Vorurtheile, zu ihrer großen Verantwortlichkeit davon werden abhalten lassen. Zugleich sind auch nebst sämtlichen Aerzten die E. Stillstände und Gemeindevorsteher nachdrücklich ermahnet, hierin nichts zu versäumen, vielmehr unsre wohlmeynenden Absichten mit thätigem Eifer zu unterstützen, indem es nicht weniger in dieser Beziehung, als in andern, ihre Pflicht ist, für ihre Gemein角度hörigen und besonders für die ärmere Klasse zu sorgen.

Gegeben Zürich, Donnerstags den 1. April 1819.

Im Nahmen des Kleinen Raths unterzeichnet

Der Amtsbürgermeister:

Wyß.

Der Dritte Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.06.2016]